



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 29, Nummer 20, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 13. Dezember 2019

Woche 50



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 52,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Beschlüsse des Hauptausschusses vom 30.09.2019 Seite 2
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 02.10.2019 Seite 2
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 13.11.2019 Seite 3
- Hauptsatzung der Stadt Guben Seite 4
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Seite 8
- Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2020/2021 Seite 8
- Profil der Corona-Schröter-Grundschule 2020/2021 Seite 9
- Profil der Friedensschule-Grundschule 2020/2021 Seite 10

Gemeinde Schenkendöbern

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 10
- Bekanntmachung - Sitz in der Gemeindevertretung Seite 11
- Sitzungen der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 11
- Richtlinie zur Förderung von eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten Vereinen (e. V.) Seite 11

Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e. V. Seite 12
- Bauabgangsstatistik 2019 im Land Brandenburg Berlin Seite 12
- Ausschreibung: Fortschreibung Entwässerungskonzept, Altstadt Ost und West in Guben Vergabe von Planungsleistungen Seite 12
- Ausschreibung: Ausbau der Fahrbahn Friedrich-Engels-Straße in Guben, Planungsleistungen LP 1-8 Seite 13
- Ausschreibung: Marktbetreiber Frühlingfest 2020 Seite 13
- Ausschreibung: Aufwertung Platz des Gedenkens in Guben, Planungsleistungen LP 1-8 Seite 14
- Ausschreibung: Teilnahme am European Energy Award mit dem Ziel der Erstzertifizierung Vergabe von Beraterleistungen - eea-Berater Seite 14
- Ausschreibung: Bauleistungen „Kita Regenbogen“ Seite 15

I. Stadt Guben

Beschlüsse des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 30. September 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

HA 033/2019

Zuschuss an den DRK-Kreisverband Niederlausitz e. V./SEKIZ für laufende Projektarbeit im Jahr 2019

Der Hauptausschuss beschließt eine finanzielle Zuwendung an den DRK-Kreisverband Niederlausitz e. V., Geschäftsstelle Guben gemäß geltender „Richtlinie der Stadt Guben zur finanziellen Unterstützung der sozialen Arbeit in der Stadt Guben“ für die laufende Projektarbeit des Selbsthilfe-, Kontakt- und Informationszentrums (SEKIZ) im Jahr 2019 in Höhe von 1.100,00 Euro.

HA 034/2019

Zuschuss an den Arbeitslosenverband Deutschland, Landesverband Brandenburg e. V. für die Gubener Tafel im Jahr 2019

Der Hauptausschuss beschließt eine finanzielle Zuwendung an den Arbeitslosenverband Deutschland, Landesverband Brandenburg e. V. gemäß geltender „Richtlinie der Stadt Guben zur finanziellen Unterstützung der sozialen Arbeit in der Stadt Guben“ für die Gubener Tafel im Jahr 2019 in Höhe von 1.500,00 Euro.

HA 035/2019

Zuschuss an die Volkssolidarität Spree-Neiße e. V. für die Miete und laufende Betriebskosten im Kulturzentrum Obersprucke im Jahr 2019

Der Hauptausschuss beschließt eine finanzielle Zuwendung an die Volkssolidarität Spree-Neiße e. V. gemäß geltender „Richtlinie der Stadt Guben zur finanziellen Unterstützung der sozialen Arbeit in der Stadt Guben“ für Miete und laufende Betriebskosten im Kulturzentrum Obersprucke im Jahr 2019 in Höhe von 2.458,50 Euro.

HA 048/2019

Zuschuss an die Heilsarmee - Korps Guben – Betriebskosten

Der Hauptausschuss beschließt gemäß „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der Jugendarbeit“ eine finanzielle Zuwendung für Betriebskosten in Höhe von 1.500,00 Euro an die Heilsarmee – Korps Guben.

HA 049/2019

Zuschuss an den Bürgerverein Reichenbach e.V. Kinderfest

Der Hauptausschuss beschließt gemäß „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der Jugendarbeit“ eine finanzielle Zuwendung für das Kinderfest in Höhe von 350,00 Euro an Bürgerverein Reichenbach e. V.

HA 050/2019

Zuschuss an den ESV Lok Guben e. V. , Teilnahme Deutsche Meisterschaften Kegeln

Der Hauptausschuss beschließt gemäß „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung des Sports“ vom 6. Juni 2016 den Zuschuss für die Deutsche Meisterschaft Jugend im Kegeln in Höhe von 200,00 Euro an den ESV Lok Guben e. V.

HA 051/2019

Zuschuss an den BSV Guben Nord e. V., Nachwuchsförderung

Der Hauptausschuss beschließt gemäß „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung des Sports“ vom 6. Juni 2016 den Zuschuss für den Förderbereich 1 (Nachwuchsförderung) in Höhe von 2.187,00 Euro an den BSV Guben Nord e. V.

HA 052/2019

Zuschuss an den 1. FC Guben e.V. , Nachwuchsförderung

Der Hauptausschuss beschließt gemäß „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung des Sports“ vom 6. Juni 2016 den Zuschuss für den Förderbereich 1 (Nachwuchsförderung) in Höhe von 1.863,00 Euro an den 1. FC Guben e. V.

HA 053/2019

Zuschuss an den ESV Lok Guben e. V., Nachwuchsförderung

Der Hauptausschuss beschließt gemäß „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung des Sports“ vom 6. Juni 2016 den Zuschuss für

den Förderbereich 1 (Nachwuchsförderung) in Höhe von 810,00 Euro an den ESV Lok Guben e. V.

HA 054/2019

Zuschuss an den Tauchclub Guben e. V., Nachwuchsförderung

Der Hauptausschuss beschließt gemäß „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung des Sports“ vom 6. Juni 2016 den Zuschuss für den Förderbereich 1 (Nachwuchsförderung) in Höhe von 594,00 Euro an den Tauchclub Guben e. V.

HA 055/2019

Zuschuss an den SV Gubener Füchse e. V., Nachwuchsförderung

Der Hauptausschuss beschließt gemäß „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung des Sports“ vom 6. Juni 2016 den Zuschuss für den Förderbereich 1 (Nachwuchsförderung) in Höhe von 540,00 Euro an die Gubener Füchse e. V.

HA 056/2019

Zuschuss an den TC Blau-Weiß e. V., Nachwuchsförderung

Der Hauptausschuss beschließt gemäß „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung des Sports“ vom 6. Juni 2016 den Zuschuss für den Förderbereich 1 (Nachwuchsförderung) in Höhe von 459,00 Euro an den TC Blau-Weiß Guben e. V.

HA 057/2019

Zuschuss an den PSV Guben e. V., Nachwuchsförderung

Der Hauptausschuss beschließt gemäß „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung des Sports“ vom 6. Juni 2016 den Zuschuss für den Förderbereich 1 (Nachwuchsförderung) in Höhe von 351,00 Euro an den PSV Guben e. V.

HA 058/2019

Zuschuss an den SV Germania 1890 e. V., Nachwuchsförderung

Der Hauptausschuss beschließt gemäß „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung des Sports“ vom 6. Juni 2016 den Zuschuss für den Förderbereich 1 (Nachwuchsförderung) in Höhe von 243,00 Euro an den Gubener SV Germania 1890 e. V.

HA 059/2019

Zuschuss an den Onami e. V., Nachwuchsförderung

Der Hauptausschuss beschließt gemäß „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung des Sports“ vom 6. Juni 2016 den Zuschuss für den Förderbereich 1 (Nachwuchsförderung) in Höhe von 108,00 Euro an den Onami e. V.

HA 060/2019

Zuschuss an die Pferdesportgemeinschaft Guben e. V., Nachwuchsförderung

Der Hauptausschuss beschließt gemäß „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung des Sports“ vom 6. Juni 2016 den Zuschuss für den Förderbereich 1 (Nachwuchsförderung) in Höhe von 27,00 Euro an die Pferdesportgemeinschaft Guben e. V.

HA 061/2019

Zuschuss an den PSV Budo-Club-Guben e.V., Nachwuchsförderung

Der Hauptausschuss beschließt gemäß „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung des Sports“ vom 6. Juni 2016 den Zuschuss für den Förderbereich 1 (Nachwuchsförderung) in Höhe von 27,00 Euro an den PSV Budo-Club Guben e. V.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 3. Sitzung am 2. Oktober 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

SVV 090/2019

Berufung eines Sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt und in den Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt:

1. Herrn Mathias Illinger als Sachkundige Einwohner in den Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euro-modellstadt zu berufen und
2. Herrn Mathias Illinger als Sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Kultur zu berufen.

SVV 086/2019**Besetzung Aufsichtsrat der SWG Städtischen Werke Guben GmbH**

Die Stadtverordnetenversammlung weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der SWG Städtische Werke Guben GmbH gemäß § 97 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 41 BbgK-Verf an, folgende Vertreter in den Aufsichtsrat der SWG Städtische Werke Guben GmbH zu entsenden:

1. Den Bürgermeister der Stadt Guben oder einen von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Beschäftigten der Gemeinde
2. Vertreter der Fraktion AfD Roland Prauser
3. Vertreter der Fraktion AfD Olaf Franz
4. Vertreter der Fraktion CDU/FDP Karl-Heinz Mischner
5. Vertreter der Fraktion DIE LINKE Steffen Buckel-Ehrlichmann
6. Vertreter der Fraktion WGB Steffen Janitz
7. Vertreter der Fraktion SPD/GRÜNE Stephan Labahn

SVV 087/2019**Besetzung Aufsichtsrat der Gubener Sozialwerke gGmbH**

Die Stadtverordnetenversammlung weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Sozialwerke gGmbH gemäß § 97 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 41 BbgKVerf an, folgende Vertreter in den Aufsichtsrat der Gubener Sozialwerke gGmbH zu entsenden:

1. Den Bürgermeister der Stadt Guben oder einen von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Beschäftigten der Gemeinde
2. Vertreter der Fraktion AfD Sirko Wolff
3. Vertreter der Fraktion CDU/FDP Monika Birkholz
4. Vertreter der Fraktion DIE LINKE Bärbel Stöcker
5. Vertreter der Fraktion WGB Herbert Gehmert
6. Vertreter der Fraktion SPD/GRÜNE Nancy Renz

SVV 088/2019**Besetzung Aufsichtsrat der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH**

Die Stadtverordnetenversammlung weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH gemäß § 97 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 41 BbgKVerf an, folgende Vertreter in den Aufsichtsrat der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH zu entsenden:

1. Den Bürgermeister der Stadt Guben oder einem von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Beschäftigten der Gemeinde
2. Vertreter der Fraktion AfD Konstantin Benardos
3. Vertreter der Fraktion AfD Steffen Junge
4. Vertreter der Fraktion CDU/FDP Karl-Heinz Mischner
5. Vertreter der Fraktion DIE LINKE Gerhard Lehmann
6. Vertreter der Fraktion WGB Dirk Olzog
7. Vertreter der Fraktion SPD/GRÜNE Klaus Schneider

SVV 085/2019**Neuwahl von einer Schiedsperson für die Schiedsstelle 2**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Dirk Olzog, 03172 Guben, als Schiedsperson für die Schiedsstelle 2 für eine Wahlperiode von 5 Jahren.

SVV 084/2019**Nutzung Dienstwagen**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt als Dienstvorgesetzte des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 61 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf

1. die Gewährung der uneingeschränkten Nutzung des Dienstfahrzeugs durch den Hauptverwaltungsbeamten;

2. die Anwendung von Nr. 10 der Richtlinie über die Nutzung und die Grundsätze der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen in der Landesverwaltung des Landes Brandenburg (Dienstkraftfahrzeugrichtlinie - DKfzRL) mit der Maßgabe, dass Privatfahrten auch auf dem Gebiet Polens im Umkreis von 100 km der Stadt Guben gestattet sind.

SVV 089/2019**Aufhebung Einstellungsstopp**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt zur Besetzung der Stelle Leitung Bibliothek in Vollzeit

1. die Aufhebung des Einstellungsstopps;
2. die zeitgleiche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Guben, auf der Homepage der Stadt Guben und bei der Agentur für Arbeit sowie im Stadt Intern.

SVV 079/2019**Verlängerung der Übertragung der Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde an die Kommune**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg die Übertragung der Zuständigkeit als Straßenverkehrsbehörde für die Stadt Guben in Fortführung der bewährten Praxis für die Zeit vom 01.01.2020 bis 01.09.2021 zu beantragen.

SVV 064/2019/1**1. Fortschreibung des Konzeptes über die Spielplätze in Trägerschaft der Stadt Guben**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte „1. Fortschreibung des Konzeptes über die Spielplätze in Trägerschaft der Stadt Guben“ als Arbeitsgrundlage.

SVV 075/2019**Zuschuss an den SV Chemie Guben 1990 e. V. – Nachwuchsförderung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung des Sports“ vom 6. Juni 2016 den Zuschuss für den Förderbereich 1 (Nachwuchsförderung) in Höhe von 5.589,00 Euro an den SV Chemie Guben 1990 e. V.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 4. Sitzung am 13. November 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

SVV 093/2019**Aufhebung des Beschlusses SVV 077/2019**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses SVV 077/2019 Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH.

SVV 094/2019**Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH zur Kenntnis und erteilt dem Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH die Weisung, den Gesellschaftsvertrag wie folgt zu ändern und unverzüglich die notarielle Beurkundung zu veranlassen:

1. § 1 Firma und Sitz
 - 1.1 die Firma der Gesellschaft lautet Gubener Wohnungsgesellschaft mbH.
2. § 7 Aufsichtsrat
 - 7.1 b) Sechs durch die Stadtverordnetenversammlung entsandte Vertreter.
3. § 11 Aufgaben des Aufsichtsrates
 - 11.5 e) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren,
4. § 15 Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung
 - der Buchstabe a) wird komplett gestrichen und die nachfolgenden Buchstaben b), c) und d) werden neu sortiert.

Alle weiteren Regelungen bleiben mit Ausnahme der vorher genannten Ziffer 1. bis 4. ohne Änderung.

Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 100/2019

Aufhebung Einstellungsstopp

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt zur Besetzung der Stelle SB Buchführung in Vollzeit

1. die Aufhebung des Einstellungsstopps;
2. die zeitgleiche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Guben, auf der Homepage der Stadt Guben und bei der Agentur für Arbeit.

SVV 101/2019

Aufhebung Einstellungsstopp

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt zur Besetzung der Stelle SB Anlagenbuchhaltung in Vollzeit

1. die Aufhebung des Einstellungsstopps;
2. die zeitgleiche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Guben, auf der Homepage der Stadt Guben und bei der Agentur für Arbeit.

SVV 083/2019

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) für das Jahr 2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) für das Jahr 2020. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 074/2019

Hauptsatzung der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Hauptsatzung der Stadt Guben mit den in der Sitzung am 13.11.2019 beschlossenen Änderungen gemäß Anlage 1.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 104/2019

Überprüfung der Stadtverordneten und des Bürgermeisters der Stadt Guben auf eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen DDR

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird beauftragt, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes gem. § 20 Abs. 6 lit. B StUG Antrag auf Akteneinsicht für alle Stadtverordneten und den Bürgermeister, die vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, zu stellen. Scheiden bis zum Ablauf des 31.12.2019 (§ 21 Abs. 3 StUG) Angehörige vorgenannter Personengruppen aus der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben aus und werden durch andere Personen ersetzt, hat die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung unaufgefordert auch für diese einen Antrag auf Akteneinsicht bei der BStU zu stellen. Der Bundesbeauftragte wird gebeten, sämtliche Post in dieser Angelegenheit persönlich und vertraulich an die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Frau Berit Kreisig, Gasstraße 4, 03172 Guben zu senden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft ein Gremium, dem die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und der Bürgermeister angehören. Die von der BStU zugesandten Unterlagen werden gemeinsam in einer Sitzung dieses Gremiums - zu der durch die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung geladen wird - geöffnet und gesichtet. Dabei ist sicherzustellen, dass die Vorsitzenden der Fraktionen nicht allein mit der Sichtung der Unterlagen von Mitgliedern der eigenen Fraktion betraut werden. Gleiches gilt für den Bürgermeister. Über die Ergebnisse wird der/die Abgeordnete jeweils zeitnah informiert.

3. Soweit das Gremium Anhaltspunkte für eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit oder des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei erhält, ist die betroffene Person anzuhören und ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Die/Der Betroffene kann eine Person ihres/seines Vertrauens hinzuziehen. Bei der Beurteilung des Einzelfalls sind Besonderheiten, wie Dauer und Intensität, Zeitpunkt und Grund der Aufnahme und der Beendigung einer Tätigkeit für das ehemalige MfS einzubeziehen. Nach erfolgter Anhörung und Würdigung aller bekannten Gegebenheiten spricht das Gremium mit Mehrheit eine Empfehlung aus. Die Mitglieder des Gremiums unterliegen der strikten Verschwiegenheit.
4. Nach Abschluss der Überprüfung wird die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Ergebnisse der Überprüfungen unterrichtet. Die Unterrichtung beschränkt sich auf die Mitteilung, dass die Überprüfung abgeschlossen ist, welche Empfehlung das Gremium zu den einzelnen Mitgliedern Stadtverordnetenversammlung ausgesprochen hat und welche Form der Zusammenarbeit bestand.
5. Nach Abschluss der Überprüfung und Unterrichtung der Öffentlichkeit sind die von dem Bundesbeauftragten zur Verfügung gestellten Unterlagen, soweit sie nicht an diese zurückgegeben werden, für die Dauer der laufenden Wahlperiode durch die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung vertraulich und verschlossen aufzubewahren. Spätestens im zweiten Monat des Beginns der folgenden Wahlperiode sind die Unterlagen nachweislich und datenschutzgerecht zu vernichten.

Hauptsatzung der Stadt Guben

Vom 13. November 2019

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 13.11.2019 nachfolgende Hauptsatzung beschlossen. Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für jedes Geschlecht gleichermaßen.

§ 1

Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Guben“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien mittleren kreisangehörigen Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber eine gequaderte und bezinnte rote Burg mit drei Toren (das mittlere geöffnet mit goldenen Torflügeln und hochgezogenem goldenen Fallgitter vor schwarzem Hintergrund, die seitlichen vermauert) und drei Türmen (die seitlichen mit spitzem, blauem, goldbeknaufem Dach und einem schwarzen Fenster, der mittlere stärkere und höhere mit drei schwarzen Fenstern und einer herauswachsenden dreiblättrigen goldenen Krone). Die Türme sind mit je einem schrägrechtsgelehnten Schild belegt: Vorn neunmal schwarz-golden geteilt und mit grünem Rautenkranz belegt, in der Mitte in Rot ein doppelschwänziger, bezungter, goldbekrönter silberner Löwe, hinten in Silber ein rotbewehrter, goldbekrönter schwarzer Adler.
- (2) Die Stadtfarben sind rot/weiß.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Guben enthält das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT GUBEN LANDKREIS SPREE-NEISSE“



§ 3**Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Guben näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung,
3. projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4**Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)**

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

§ 5**Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)**

(1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder- und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Guben“.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Guben. Er hat die Aufgabe, die Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister in allen kinder- und jugendpolitischen Sachfragen zu beraten.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat 10 Mitglieder und setzt sich aus Vertretern der in der Stadt tätigen Aufgabenträger, deren Zweck die Kinder- und Jugendarbeit ist sowie den allgemeinbildenden Gubener Schulen zusammen. Je Organisationseinheit ist die Entsendung von einem Mitglied nebst einem Vertreter möglich, die mindestens 9 Jahre und höchstens 25 Jahre alt sein dürfen. Die Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Stadt Guben sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates. Notwendige finanzielle Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Guben berücksichtigt.

(6) Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirats ist Sachkundiger Einwohner im zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung.

§ 6**Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)**

(1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Guben“.

(2) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Senioren der Stadt Guben. Er hat die Aufgabe, die Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister in allen seniorenpolitischen Sachfragen zu beraten.

(3) Der Seniorenbeirat hat 16 Mitglieder und setzt sich aus Vertretern der in der Stadt tätigen Aufgabenträger zusammen, deren Zweck die Seniorenarbeit und Altenpflege ist. Je Organisationseinheit ist die Entsendung von einem Mitglied nebst einem Vertreter möglich, wovon eine Person älter als 55 Jahre sein sollte. Die Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt.

(4) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Stadt Guben sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Seniorenbeirates. Notwendige finanzielle Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Guben berücksichtigt.

(6) Der Vorsitzende des Seniorenbeirats ist Sachkundiger Einwohner im zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung.

§ 7**Kunst- und Kulturbeirat (§ 19 BbgKVerf)**

(1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Interessen der in Kunst und Kultur engagierten Einwohner der Stadt Guben einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kunst- und Kulturbeirat der Stadt Guben“.

(2) Der Kunst- und Kulturbeirat vertritt die Interessen der in der Kunst und Kultur engagierten Einwohner der Stadt Guben. Er hat die Aufgabe, die Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister in allen kunst- und kulturpolitischen Sachfragen zu beraten.

(3) Der Kunst- und Kulturbeirat hat 11 Mitglieder und setzt sich aus Einwohnern Gubens zusammen, die sich im Gebiet der Stadt Guben für die Förderung der Kunst und Kultur engagieren. Die Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt.

(4) Der Kunst- und Kulturbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Stadt Guben sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Kunst- und Kulturbeirates. Notwendige finanzielle Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Guben berücksichtigt.

(6) Der Vorsitzende des Kunst- und Kulturbeirats ist Sachkundiger Einwohner im zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung.

§ 8**Beauftragte für Menschen mit Behinderung (§ 19 BbgKVerf)**

Zur Vertretung der Interessen der Einwohner mit Behinderung in der Stadt Guben bestellt die Stadtverordnetenversammlung eine Beauftragte für Menschen mit Behinderung. Der Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben. Ist sie anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert ist.

§ 9**Integrationsbeauftragte (§ 19 BbgKVerf)**

Zur Vertretung der Interessen der Einwohner mit Migrationshintergrund in der Stadt Guben bestellt die Stadtverordnetenversammlung eine Beauftragte für Menschen mit Migrationshinter-

grund. Der Beauftragte ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben. Ist sie anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert ist.

§ 10 Entscheidungen über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17, § 50 Abs. 2 S. 1, § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über
1. Geschäfte über Vermögensgegenstände und Grundstücksgeschäfte ab einem Wert von 30.000,00 € netto
 2. Vergaben
 - a) von Bauleistungen ab einem Wert von 250.000,00 € netto
 - b) von Liefer- und Dienstleistungen ab einem Wert von 250.000,00 € netto
 3. Zuschüsse der Stadt gemäß der Richtlinie zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit,
 4. die Bestellung des Vertreters der Stadtverordnetenversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Hauptverwaltungsbeamten
 5. die Einleitung von Klageverfahren

es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
1. Geschäfte über Vermögensgegenstände und Grundstücksgeschäfte über einem Wert von 7.500,00 € netto
 2. Vergaben
 - a) von Bauleistungen über einem Wert von 70.000,00 € netto
 - b) von Liefer- und Dienstleistungen über einem Wert von 20.000,00 € netto,
 3. Auslandsdienstreisen des Hauptverwaltungsbeamten mit Ausnahme von Dienstreisen in die Wojewodschaft Lubuskie (Polen)

es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Als solche gelten insbesondere
1. Geschäfte über Vermögensgegenstände und Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 7.500,00 € netto
 2. Vergaben
 - a) von Bauleistungen bis zu einem Wert von 70.000,00 € netto
 - b) von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Wert von 20.000,00 € netto.

§ 11 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Guben.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 8 Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. Prozessangelegenheiten und Vergleiche.

§ 13 Personalangelegenheiten

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters

- über die Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie
- über die Begründung sowie arbeitgeberseitige Kündigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Arbeitnehmern, deren gesamte auf Dauer übertragene Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 12 oder den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht.

§ 14 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In der Stadt bestehen die folgenden Ortsteile:

1. Groß Breesen in den Grenzen der Gemarkung Guben Flur 1 bis 5
2. Bresinchen in den Grenzen der Gemarkung Bresinchen Flur 1
3. Kaltenborn in den Grenzen der Gemarkung Guben Flur 21 und 22, mit Ausnahme des Sportzentrums Guben, Kaltenborner Straße sowie die Flurstücke der Flur 23 westlich der Bahnlinie
4. Deulowitz in den Grenzen der Gemarkung Deulowitz Flur 1 bis 5
5. Schlagsdorf in den Grenzen der Gemarkung Schlagsdorf Flur 1 und 2.

(2) In den folgenden Ortsteilen

1. Groß Breesen
2. Bresinchen
3. Kaltenborn

ist ein Ortsbeirat mit 3 Mitgliedern unmittelbar zu wählen, die aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzende des Ortsbeirates ist, und den Stellvertreter wählen. Mitglieder des Ortsbeirates müssen in dem Ortsteil, in dem sie in den Ortsbeirat gewählt wurden, wohnen.

Die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(3) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:

1. Deulowitz
2. Schlagsdorf

Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsvorstehers sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(4) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(5) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Stadtverordnetenversammlung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(6) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Für die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 11 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(8) ¹In dem Ortsteil Bresinchen erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates in einer Bürgerversammlung. ²Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 86 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. ³Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 % der wahlberechtigten Bürger anwesend sind. ⁴Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten in der in § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung für den Ortsteil bestimmten Form. ⁵Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von diesem Beauftragter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. ⁶Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung ihm nicht bekannter Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. ⁷Gewählt wird geheim. ⁸Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden. ⁹Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. ¹⁰Zur Wahl dürfen nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gegenüber dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. ¹¹Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.

¹²Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. ¹³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. ¹⁴Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ¹⁵Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf

sie entfallenden Stimmzahlen Ersatzpersonen. ¹⁶Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen.

¹⁷Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. ¹⁸Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten oder Wahlleiter der Stadt erklärt wird. ¹⁹Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. ²⁰Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Mitgliedschaft im Ortsbeirat dem Wahlleiter der Stadt übertragen. ²¹Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. ²²Der Hauptverwaltungsbeamte benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt. ²³§ 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

²⁴Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gelten ergänzend entsprechend.

²⁵An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen.

²⁶Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

²⁷Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung.

²⁸Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

(9) ¹In den Ortsteilen Deulowitz und Schlagsdorf erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsvorstehers in einer Bürgerversammlung. ²Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 86 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. ³Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 % der Wahlberechtigten anwesend sind. ⁴Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten in der in § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung bestimmten Form. ⁵Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von diesem Beauftragter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. ⁶Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung ihm nicht bekannter Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. ⁷Gewählt wird geheim. ⁸Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden. ⁹Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. ¹⁰Zur Wahl dürfen nur diejenigen Wahlberechtigten zugelassen werden, die gegenüber dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. ¹¹Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

¹²Gewählt ist die Person, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ¹³Erreicht niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. ¹⁴Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ¹⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Hauptverwaltungsbeamte oder der von diesem Beauftragte zieht.

¹⁶Der gewählte Bewerber hat gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

¹⁷Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 82 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. ¹⁸Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten oder Wahlleiter der Stadt erklärt wird.

¹⁹Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 82 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Rechtsstellung des Ortsvorstehers unverzüglich fest. ²⁰Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung des Ortsvorstehers dem Wahlleiter der Stadt übertragen. ²¹Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt er oder verliert er seinen Sitz, so findet eine Nachwahl statt. ²²Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gelten ergänzend entsprechend. ²³An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden Bürger.

²⁴Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
²⁵Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung.
²⁶Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.
²⁷Der Ortsvorsteher kann von der Bürgerversammlung abgewählt werden.
²⁸Er ist abgewählt, wenn eine Mehrheit der abstimmenden Personen, jedoch mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Bürger für die Abwahl stimmt.
²⁹Zur Einberufung der Bürgerversammlung bedarf es eines Antrages, der binnen eines Monats vor seiner Einreichung bei dem Wahlleiter der Stadt von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Bürger zu unterzeichnen ist.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen bzw. -tafeln der Stadt öffentlich bekannt gemacht:
 - (a) Rathaus der Stadt Guben, Gasstraße 4, neben Rathauseingang (Hofseite) Friedrich-Wilke-Platz
 - (b) WK I, Otto-Nuschke-Straße, Parkplatz neben dem Einkaufszentrum, in Höhe der Zufahrt zu den Gebäuden Otto-Nuschke-Straße 10 – 16
 - (c) WK II, Friedrich-Schiller-Straße 24, Kompaktbau, Westseite
 - (d) WK III, Karl-Marx-Straße, in Höhe Parkplatz Karl-Marx-Straße/ Ecke Pestalozzistraße
 - (e) WK IV, Klaus-Herrmann-Straße, Bushaltestelle II in Höhe des Gebäudes Klaus-Herrmann-Straße 26
 - (f) Reichenbach, Lindenstraße (befestigte Fläche), gegenüber Lindenstraße 22
 - (g) Ortsteil Groß Breesen, Groß Breesener Straße 117 (Kita „Brummkreisel“)
 - (h) Ortsteil Bresinchen, Bresinchner Straße, vor der Feuerwehr
 - (i) Ortsteil Schlagsdorf, Hauptstraße, Bushaltestelle gegenüber der Feuerwehr
 - (j) Ortsteil Deulowitz, Alt-Deulowitz 26, vor dem Altenpflegeheim
 - (k) Ortsteil Kaltenborn, Dorfstraße, in Höhe des Grundstücks Dorfstraße 15.

Die Schriftstücke sind 8 volle Tage vor dem Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Für die Sitzungen des Hauptausschusses gilt eine Frist von 5 vollen Tagen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den in Abs. 4 Buchstabe g, h und k aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht.

(6) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeam-

ten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 6 BbgKVerf).

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.01.2013 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Guben, den 21. November 2019



Fred Mahro
Bürgermeister



Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden in der Stadtverwaltung Guben im Sitzungssaal, Raum 236, statt.

16.12.2019	15:00 Uhr	Gemeinsame Kommission Guben/Gubin, in der Kläranlage in Gubin
18.12.2019	16:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung

Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2020/2021

Nach dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Bbg-SchulG) beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. September des Jahres 2020 das sechste Lebensjahr vollenden (01.10.2013 – 30.09.2014) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, mit dem **1. August 2020** die Schulpflicht. Kinder, die in der Zeit vom 1. Okt. – 31. Dez. 2020 das **sechste Lebensjahr** vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen. In der Stadt Guben können die Eltern ihre Lernanfänger in zwei Grundschulen anmelden:

- Friedensschule – Grundschule, Schulstraße 4
- Corona-Schröter-Grundschule, Corona-Schröter-Str. 25

Die Anmeldetermine in den Grundschulen für die Lernanfänger des Schuljahres 2020/2021 sind:

- **Dienstag, 11.02.2020 von 12:00 bis 17:00 Uhr in der Corona-Schröter-Grundschule und in der Friedensschule-Grundschule**
- **Mittwoch, 12.02.2020 von 14:00 bis 16:00 Uhr in der Corona-Schröter-Grundschule bzw. 14:00 bis 18:00 Uhr in der Friedensschule-Grundschule** bzw.

- nach **individueller Vereinbarung mit der jeweiligen Schulleitung.**

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule **persönlich** vorzustellen.

Die Geburtsurkunde ist zur Anmeldung mitzubringen.

Des Weiteren ist bei der Anmeldung der Lernanfänger gemäß Sprachfestförderverordnung des Landes Brandenburg (SfFV) der Nachweis über die verpflichtende Teilnahme am Verfahren der Sprachstandfeststellung und der kompensatorischen Sprachför-

derung bzw. ein entsprechender Befreiungsnachweis von demselben vorzulegen. Als Befreiungsnachweis gilt:

- für den Fall des Besuchs einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg eine Kopie des Betreuungsvertrages,
- für den Fall der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren ein Nachweis vom Logopäden.

Stadt Guben

Fachbereich IV

Profil der Corona-Schröter-Grundschule 2020/2021

Name der Grundschule / Anschrift Schulleiter/ Schulleiterin	Profilierung	Fremdsprachen / Begegnungssprachen	Schulische Angebote	Elterninformationen/ Schnuppertag/ Tag der offenen Tür
<p>Corona-Schröter-Grundschule Corona-Schröter-Straße 25 03172 Guben</p> <p>Telefon: (0 35 61) 54 79 67</p> <p>Fax: (0 35 61) 54 79 69</p> <p>E-Mail: corona5@t-online.de</p> <p>Homepage: corona-schroeter-gs.de</p> <p>Schulleiterin (Rektorin): Frau Ploke</p> <p>Stellv. Schulleiterin (Konrektorin): Frau Pantel</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schule für „Gemeinsames Lernen“ mit <u>offenen Ganztagsangeboten</u> kostenlose Betreuung an 3 Schultagen von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr • Zusammenarbeit mit dem Hort „Kinderinsel“ (Träger: Haus der Familie Guben e.V.) und vielen Kooperationspartnern (GWAZ, Sparkasse, DRK, Jugend- und Freizeitzentrum, Waldschule, Polizei, Stadtbibliothek, Musikschule ... sowie einer Schulsozialarbeiterin) • Flexible Eingangsphase (FLEX) oder/und Regelklassen • Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderanspruch • Förderung bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (LRS) oder im Rechnen • Bläserklassen in den Jahrgangsstufen 4 und 5 • Schulprojekt „Zukunftstage“ in den Jahrgangsstufen 4 - 6 in Vorbereitung auf die weitere Schullaufbahn • Schulprojekt „Junges Gemüse“ • Medienerziehung/Medienprojekte (Schulbibliothek, neue Medien, Computerkabinett) • Teilnahme an allen angebotenen sportlichen Wettkämpfen der Region/Kanucamp • „Bewegte Pausengestaltung“ mit Bolzplatz, Minispielfeld und einem großen Schulgelände • Schulpartnerschaften mit den Schulen der Region sowie polnischen Partnern • Kooperative Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten in Vorbereitung auf die <u>Schulaufnahme</u> 	<p>Fremdsprache ab Klasse 3: Englisch</p> <p>Begegnungssprache ab Klasse 1: Englisch</p> <p>fakultatives Sprachangebot ab Klasse 1: Polnisch Französisch</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sport: Nutzung des Sportzentrums und Minispielfeldes • Tischtennis, Billard, Fußball, Handball, Yoga • Kunst: Kreativzirkel, Keramik, Zeichnen • Sprache: Lesen, Schulbibliothek • Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Polnisch, Arabisch • Schulbibliothek • Musik: Gitarre, Chor • Fachleistungskurse D, Ma, Eng Klassenstufe 5/6 • Schulgarten • Kinderküche • Projekt „Junges Gemüse“ • aktive Schulsozialarbeit: Konfliktmanagement „Das kleine WIR“ Flex „Klassenrat“ JG3 „Streitschlichtung“ JG4 „Schulsong“ JG5 „Wir setzen uns ein Denkmal“ JG6 	<p><u>Schnuppertag / Tag der offenen Tür in der Schule und im Hort unter dem Motto „Das Schulgespenst lädt ein“</u></p> <p>Mittwoch, 29.01.2020 15.00 – 17.00 Uhr</p> <p><u>Elterninformation zur Schulaufnahme und zum Anfangsunterricht</u></p> <p>Mittwoch, 29.01.2020 16.00 Uhr, Raum 304 (Kinder werden betreut)</p> <p><u>Anmeldungen der Lernanfänger können bereits am 29.01.2020 in der Zeit von 15.00 – 17.00Uhr erfolgen</u></p> <p>11.02.2020 von 12:00 – 17:00 Uhr</p> <p>12.02.2020 von 14:00 – 16:00 Uhr</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Wechselseitige Kunstausstellungen im Schulhaus • Schulförderverein 			

Profil der Friedensschule-Grundschule 2020/2021

Name der Grundschule / Anschrift Schulleiter/ Schulleiterin	Profilierung	Fremdsprachen / Begegnungssprachen	Schulische Angebote	Elterninformationen/ Schnuppertag/ Tag der offenen Tür
<p>Friedensschule Schulstraße 4 03172 Guben</p> <p>Telefon: (0 35 61) 25 98</p> <p>Fax: (0 35 61) 54 80 740</p> <p>E-Mail: friedens- grundschule.guben@schul en.brandenburg.de</p> <p>Internet: http://friedensschule-gs.de/ in Überarbeitung</p> <p>Schulleiter (Rektor): Herr Müller</p> <p>Stellv. Schulleiterin (Konrektorin): Frau Zech</p>	<ul style="list-style-type: none"> flexible Schuleingangsphase (FLEX) Sportlich – musikalisches Profil „Klasse! Musik für Brandenburg“ und Auftritte in der Stadt Kanu-Camps und –Touren sowie Wassersportfeste in Kooperation mit der polnischen Partnerschule, den Gubener Grundschulen und der Europaschule Bewegte Pause (Nutzung des Minifeldes und der Sportanlagen) Teilnahme an sportl. Wettkämpfen Nutzung neuer Medien (Whiteboards und Laptops im Unterricht) Schulgartenunterricht LRS-Förderung Rechenschwäche-Förderung Integrative Beschulung von Schülern mit Handicap Integration von Kindern mit Migrationshintergrund – Unterricht in Vorklassen und Förderkursen Grünes Klassenzimmer Kooperationen der Schule mit: Europaschule, Gymnasium, Bibliothek, Musikschule, Sparkasse, Polizei, Waldschule, Firmen, Sportvereine (Handball; Fußball; Schach) Kooperation und Zusammenarbeit Schule - Kita - Hort Schulpartnerschaften (poln. Schulen) Sprachen bauen Brücken – kulturelle und sportliche Begegnungen beiderseits der Grenze 	<p>1. Fremdsprache ab Klasse 3: Englisch</p> <p>Begegnungssprache Klasse 1- 2: Englisch</p> <p>Begegnungssprache Klasse 1 - 2: Polnisch</p> <p>fakultative Kurse: Polnisch in Klasse 3/4/5/6</p> <p>Muttersprachunterricht für polnische Kinder</p>	<ul style="list-style-type: none"> „Klasse! Musik für Brandenburg“ seit dem Schuljahr 2010/11 Klassen 2 - 3: elementares Musizieren Klassen 5 - 6: Musizieren mit Instrumenten (Bläserklassen) Handball / Fußball Schach Computerkurse Schülerband Kanusport (3Tages-Camps und Touren auf Oder und Neiße) Polnisch Polnisch als Muttersprache Arabisch Kurdisch als Muttersprache Neigungsgruppen: <ul style="list-style-type: none"> Musik Kunst Computer Polnisch 	<p>Elterninformation zur Schulaufnahme in die Klasse 1:</p> <p>für interessierte Eltern, die den Anfangsunterricht in unserer Schule kennenlernen wollen</p> <p>Mittwoch, den 15.01.2020 18.00 Uhr Speiseraum der Friedensschule</p> <p>Schnuppertag / Tag der offenen Tür:</p> <p>für zukünftige Lerneranfänger mit Eltern:</p> <p>Mittwoch, den 29.01.2020 16.00 Uhr - 18.00 Uhr in der Friedensschule und im Hort</p> <p>Anmeldungen der Lerneranfänger</p> <p>Dienstag, den 11.02.2020 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr</p> <p>Mittwoch, den 12.02.2020 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</p>

II. Gemeinde Schenkendöbern

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern

Beschluss Nr. 43/19 GV-Sitzung 19.11.2019
Aufhebung des Beschlusses über den Vorsitz im Hauptausschuss 26/19

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern beschließt, den Beschluss 26/19 aufzuheben, da der Bürgermeister, Peter Jeschke, aus seinem Amt ausscheidet.

Beschluss Nr. 44/19 GV-Sitzung 19.11.2019
Beschluss über den Vorsitz im Hauptausschuss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

Beschluss Nr. 45/19 GV-Sitzung 19.11.2019
2. Wahleinspruch gegen die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, dass der Einspruch von Herrn Marko Steidel vom 05.11.2019 gegen die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters unzulässig und darüber hinaus unbegründet ist.

Beschluss Nr. 46/19 GV-Sitzung 19.11.2019
1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten Vereinen (e. V.)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten Vereinen (e. V.) in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 47/19 GV-Sitzung 19.11.2019
Windparkerweiterung Sembten III – Windenergieanlage 5
Vertrag zur Eintragung einer Baulastfläche

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern beschließt den beiliegenden Vertrag für die Inanspruchnahme des Gemeindegrundstücks (Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 319) im Rahmen der Windparkerweiterung Sembten III und die Eintragung einer Baulastfläche. (Anlage: Vertragsentwurf + Lageplan)

Beschluss Nr. 48/19 GV-Sitzung 19.11.2019
Beschluss zum Hauptbetriebsplan 2020-2023 (Auslauf) – Tagebau Jänschwalde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern befürwortet die beiliegende Stellungnahme zum „Hauptbetriebsplan 2020 - 2023 (Auslauf) – Tagebau Jänschwalde“. Der Bürgermeister wird beauftragt die Stellungnahme in der vorliegenden Form zu versenden. (unter Berücksichtigung der beigebrachten Veränderungen)

Beschluss Nr. 49/19 GV-Sitzung 19.11.2019
Beschluss über Verleihung Ehrenbürgerrecht an Herrn Peter Jeschke

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, Herrn Peter Jeschke das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Schenkendöbern zu verleihen.

gez.
Peter Jeschke
Bürgermeister

gez.
Ralph Homeister
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeinde Schenkendöbern
Wahlleiterin

Bekanntmachung

Herr Ralph Homeister hat lt. § 59 Abs. 1 Pkt. 8 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes seinen Sitz in der Gemeindevertretung Schenkendöbern zum 15. Dezember 2019 verloren und dadurch ist ein Sitz in der Gemeindevertretung Schenkendöbern unbesetzt.

Für den frei werdenden Sitz in der Gemeindevertretung ab 16. Dezember 2019 für das Mandat der Wählergruppe „Feuerwehr“ wurde gemäß § 60 (3) Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz

Frau
Bähr, Melanie
Schenkendöbern
Gemeindeallee 30
03172 Schenkendöbern

berufen.

gez. Otto
Wahlleiterin

Sitzungen der Gemeindevertretung Schenkendöbern

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern im Sitzungssaal statt.

17.12.2019 18:30 Uhr Gemeindevertretersitzung

Richtlinie zur Förderung von eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten Vereinen (e. V.)

1. Rechtsnatur

Die Richtlinie dient als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Schenkendöbern. Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Mitteln können die Zuschüsse gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

2. Förderzweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung des kulturellen, sportlichen oder sozialen Lebens in der Gemeinde. Als besonders förderwürdig anerkannt werden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie für integrative Arbeit.

3. Förderkreis

Gefördert werden:

- Vereine (e. V.), die als gemeinnützig anerkannt sind, ihren Sitz in der Gemeinde Schenkendöbern haben und bei denen mindestens die Hälfte der Mitglieder Einwohner der Gemeinde Schenkendöbern sind

4. Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen sind, dass die Vereine

- mit Antragstellung den schriftlichen Nachweis über die Gemeinnützigkeit vorlegen
- die Öffentlichkeitswirksamkeit der Veranstaltung garantieren, z.B. im Veranstaltungskalender des Vereins zur Förderung und Entwicklung im Lutzketal und Umland e. V.
- Eigenleistungen u./o. einen Eigenanteil erbringen

5. Ausschlusskriterien für Förderleistungen

Ausschlusskriterien für die Gewährung von Zuschüssen sind:

- Unregelmäßigkeiten bei früheren Abrechnungen
- Vorhaben, die vorwiegend wirtschaftlichen Zwecken dienen
- nicht öffentliche Geselligkeitsveranstaltungen
- Religionsgemeinschaften

6. Förderleistungen der Gemeinde

- Die Gemeinde gewährt dem unter Ziffer 3 benannten Förderkreis auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von max. 500,00 €.

7. weitere Leistungen der Gemeinde

Die Förderung von Vereinen kann auch durch Sachleistungen erfolgen, z.B.:

- kostenlose Bearbeitung von Anträgen
- kostenlose oder ermäßigte Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde
- kostenlose Mediennutzung (Strom, Wasser usw.), sofern vorhanden
- kostenlose Überlassung von gemeindlichen Plätzen für die Durchführung von Festen oder Veranstaltungen (z. B. Sportplätze)
- der Verein darf im Einvernehmen mit der Gemeinde während des Festes oder der Veranstaltung Teile des Platzes an weitere Benutzer überlassen (z.B. Schausteller).
- Bereitstellung des Fuhrparkes für den Besuch von Veranstaltungen.

8. Antragstellung

- Die Anträge für das kommende Jahr bezüglich Punkt 6 sind schriftlich bis zum 31.12. des Vorjahres zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss enthalten:
 - o den Nachweis der Gemeinnützigkeit
 - o eine Beschreibung des Vorhabens
 - o eine Kalkulation der Gesamtkosten
 - o erwartete Teilnehmer-/Besucherkzahlen
 - o Teilnehmerkreis /Öffentlichkeit

9. Verwendungsnachweis, Rechnungslegung, Rückforderung von Zuschüssen

- Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt.
- Die Vereine sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- Der Gemeinde sind sämtliche für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- Bei Verstößen kann die Gemeinde die Zuschüsse zurückfordern.

10. Schlussbestimmungen

Der Vollzug dieser Richtlinie obliegt nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung dem Bürgermeister/der Verwaltung.

Schenkendöbern, 20.11.2019

III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

Ein einsatzreiches Jahr 2019 neigt sich dem Ende entgegen

Wir bedanken uns bei allen Einsatzkräften, die auch in diesem Jahr eine Rekordzahl an Einsätzen absolviert haben!

Wir freuen uns vor allem, dass dabei niemand ernsthaft verletzt wurde.



Trotz der verstärkten Einsatzlage waren die freiwilligen Helferinnen immer bereit, sich neben den Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz auch intensiv im Gemeinschaftsleben zu engagieren. Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass der Landkreis Spree-Neiße lebenswert ist und bleibt. Wir danken daher auch den Angehörigen, die in dieser Zeit auf ihre(n) PartnerIn, Mutter, Vater, Tochter oder Sohn verzichten mussten, sowie den Arbeitgebern, die bei einer Alarmierung nicht nur auf ihre MitarbeiterInnen verzichten, sondern sie ermutigen, zum Einsatz zu fahren oder Ausbildungen wahrzunehmen. Ein besonderer Dank gilt daher unseren Partnern der Feuerwehr, die in ihren Betrieben ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beschäftigen und diese bei der Ausübung der dienstlichen Pflichten bei der Feuerwehr aktiv unterstützen. Nicht zuletzt danken wir auch den Kommunen als Träger der Freiwilligen Feuerwehren und allen Sponsoren, die materiell und finanziell dafür sorgen, dass die Freiwillige Feuerwehr im Landkreis Spree-Neiße eine einsatzbereite und schlagkräftige Institution bleibt.

Wir wünschen Ihnen allen ein besinnliches und einsatzarmes Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2020!

Vorstand Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e. V.
www.kfv-spn.de

Bauabgangsstatistik 2019 im Land Brandenburg Berlin

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post). Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

UVgO/V/28/91/2019: Fortschreibung Entwässerungskonzept, Altstadt Ost und West in Guben Vergabe von Planungsleistungen

Vergabeart: Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Bekanntmachung

Zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle

Bezeichnung Stadt Guben
 Kontaktstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement
 Zu Händen Herrn Chris Hetzel
 Postanschrift Gasstraße 4
 Ort 03172 Guben
 Telefon 03561 6871-1034
 Fax 03561 6871-4000
 E-Mail Vergabe@guben.de

Zuschlag erteilende Stelle

Bezeichnung Stadt Guben
 Kontaktstelle Fachbereich V
 Zu Händen Herrn Maik Lindner
 Postanschrift Gasstraße 4
 Ort 03172 Guben
 Telefon 03561 6871-1541
 Fax 03561 6871-4940
 E-Mail Lindner.M@guben.de

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

Elektronisch über diese Vergabeplattform: <https://vergabemarkt-platz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6DU01>

Postalisch an die zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle

Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Elektronisch über diese Vergabeplattform: <https://vergabemarkt-platz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6DU01/documents>

Art und Umfang der Leistung

Fortschreibung des Entwässerungskonzeptes Altstadt Ost und West in Guben

Haupterfüllungsort

Bezeichnung Stadt Guben
 Postanschrift Gasstraße 4
 Ort 03172 Guben

Ausführungsfristen

Bestimmungen über die Ausführungsfrist

01.03.2020 – 30.06.2020

Zuschlagskriterien

Niedrigster Preis

Nebenangebote

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose:Nein

Sonstige

- 1) Kenntnisse in der Entwässerungshydrologie in Städten
- 2) Planungsleistungen für vergleichbare Objekte (mind. 3) in den letzten 3 Jahren
- 3) Zusammensetzung und Qualifikation des Projektteams, abgeschlossenes Hochschulstudium, Dipl.-Ing. oder gleichwertige Ausbildung von mind. einem Mitarbeiter des Projektteams
- 4) Kommunikation und Erreichbarkeit vor Ort
- 5) Jahresumsätze der letzten 3 Jahre
- 6) Projektablaufplan

Schlussfrist für den Eingang der Teilnahmeanträge

02.01.2020 um 12:00 Uhr

Zusätzliche Angaben

Es werden maximal 5 Bewerber aufgefordert. Sollten Sie bis zum 08.01.2020 keine Aufforderung von uns erhalten, sind Sie leider nicht berücksichtigt worden. Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6DU01

UVgO/V/25/74/2019: Grundhafter Ausbau der Fahrbahn Friedrich-Engels-Straße in Guben, Planungsleistungen LP 1-8

Vergabeart: Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Bekanntmachung

Zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle

Bezeichnung Stadt Guben
 Kontaktstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement
 Zu Händen Herr Chris Hetzel
 Postanschrift Gasstraße 4
 Ort 03172 Guben
 Telefon 03561 6871-1034
 Fax 03561 6871-4000
 E-Mail Vergabe@guben.de

Zuschlag erteilende Stelle

Bezeichnung Stadt Guben
 Kontaktstelle Fachbereich V
 Zu Händen Herr Maik Lindner
 Postanschrift Gasstraße 4
 Ort 03172 Guben
 Telefon 03561 6871-1541
 Fax 03561 6871-4940
 E-Mail Lindner.M@guben.de

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

Elektronisch über diese Vergabeplattform: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6DUET>
 Postalisch an die zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle

Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Elektronisch über diese Vergabeplattform: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6DUET/documents>

Art und Umfang der Leistung

Grundhafter Ausbau der Fahrbahn Friedrich-Engels-Straße in Guben.

Die Fahrbahn soll in Asphaltbauweise nach RSTO 12 hergestellt werden.

Haupterfüllungsort

Bezeichnung Stadt Guben
 Postanschrift Gasstraße 4
 Ort 03172 Guben

Ergänzende/Abweichende Angaben zum Haupterfüllungsort
 Der Planungsbereich erstreckt sich von der Rosa-Luxemburg-Straße im Norden bis zur Karl-Liebknecht-Straße im Süden.

Ausführungsfristen

Bestimmungen über die Ausführungsfrist

01.03.2020 - 31.05.2020

Zuschlagskriterien

Niedrigster Preis

Nebenangebote

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose:Nein

Sonstige

Eignungskriterien:

- 1) Planungsleistungen für vergleichbare Objekte (mind. 3) in den letzten 3 Jahren
- 2) Zusammensetzung und Qualifikation des Projektteams, Dipl.-Ing. oder gleichwertige Ausbildung von mind. einem Mitarbeiter des Projektteams
- 3) Kommunikation und Erreichbarkeit vor Ort
- 4) Jahresumsätze der letzten 3 Jahre
- 5) Projektablaufplan

Schlussstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge

02.01.2020 um 12:00 Uhr

Zusätzliche Angaben

Es werden maximal 5 Bewerber aufgefordert. Sollten Sie bis zum 08.01.2020 keine Aufforderung von uns erhalten, sind Sie leider nicht berücksichtigt worden. Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6DUET

Ausschreibung

Marktbetreiber Frühlingsfest 2020

III/16/94/2019: Interessenbekundungsverfahren formloser Teilnahmewettbewerb außerhalb förmlichen Vergaberechts „Marktbetreiber Frühlingsfest 2020“

VO: Sonstige

Vergabeart: Teilnahmewettbewerb

Bekanntmachung

Zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle

Bezeichnung Stadt Guben
 Kontaktstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement
 Zu Händen Herr Chris Hetzel
 Postanschrift Gasstraße 4
 Ort 03172 Guben
 Telefon 03561 6871-1034
 Fax 03561 6871-4000
 E-Mail vergabe@guben.de

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

Elektronisch über diese Vergabeplattform: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6DUGR> Postalisch an die zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle

Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Elektronisch über diese Vergabeplattform: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6DUGR/documents>

Art und Umfang der Leistung

Durchführung eines Frühlingsfestes gemäß § 68 (2) Gewerbeordnung in Guben - Interessenabfrage/Angebotsaufforderung- Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Guben wird in der Zeit vom 15. - 17.05.2020 das alljährliche „Frühlingsfest“ veranstalten. Das Frühlingsfest ist ein Volksfest mit zahlreichen Fahr- und Spielgeschäften der Schausteller, vielen kulinarischen Angeboten, Nonfood-Ständen und einer Bühne mit Liveprogramm. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann von den Besuchern kein Eintrittsgeld erhoben werden. Für die Organisation des „Marktes“ wird auf diesem Wege ein Vertragspartner/Marktbetreiber gesucht, der auf eigene Kosten und eigenes Risiko unter Einhaltung der Vorgaben der Stadt Guben diese Veranstaltung organisiert. Für das Recht den Markt zu betreiben ist der Konzessionär ein anzubietendes Konzessionsentgelt zu zahlen. Der zu organisierende Markt soll ein ausgewogenes und abwechslungsreiches Sortiment an Schaustellern, Imbiss- und Non-Food- Ständen beinhalten. Aufgrund der räumlichen Ausdehnung wird die Mindestanzahl bei 60 Marktteilnehmern angesetzt. Es wird erwartet, dass der vertraglich zu bindende Marktbetreiber ortsansässige Händler zu fairen Bedingungen die Teilnahme ermöglicht. Die Auswahl und vertragliche Bindung der Händler durch den Marktbetreiber erfolgt ausschließlich mit Abstimmung und Zustimmung der Stadt Guben. Den Bezug und die Vergütung von elektrischem Strom und Wasser (Abwasser) hat der Veranstalter eigenständig mit den örtlichen Anbietern zu organisieren.

Veranstaltungszeiten:

- 15.05.2020 14:00 - 24:00 Uhr

- 16.05.2020 11:00 - 24:00 Uhr

- 17.05.2020 11:00 - 20:00 Uhr

Diese Zeiten entsprechen auch den bindenden Versorgungszeiten. Die Gestaltung des Kulturprogramms erfolgt durch die Stadt Guben. Gleiches gilt für die Gewährleistung der Sicherheit während des Frühlingsfestes. Eine Ortsbesichtigung ist nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Folgende Unterlagen sind vom Bewerber einzureichen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

- Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug

- Unternehmensdarstellung mit entsprechenden Referenzen - Konzept

- Regie bzw. Ablaufplan zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Festes einschließlich Zeitschiene – Angebotspreis

Das Angebot richten Sie bitte an folgende Adresse:

Stadt Guben

Vergabestelle

Stichwort: Frühlingsfest 2020

Haupterfüllungsort

Bezeichnung Stadt Guben
Ort 03172 Guben

Ausführungsfristen

Bestimmungen über die Ausführungsfrist

15.05.2020 - 17.05.2020

Zuschlagskriterien Siehe Vergabeunterlagen Nebenangebote

Nebenangebote werden nicht zugelassen

Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose:

Nein

Schlussstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge

02.01.2020 um 16:00 Uhr

Zusätzliche Angaben

Das Verfahren unterliegt weder dem gesetzlichen Vergabeverfahren noch den gemeinschaftlichen Vergaberichtlinien. Die allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz werden gewährt. Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6DUGR

Ausschreibung: Aufwertung Platz des Gedenkens in Guben, Planungsleistungen LP 1-8

UVgO/V/24/73/2019: Aufwertung Platz des Gedenkens in Guben, Planungsleistungen LP 1-8

Vergabeart: Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Bekanntmachung

Zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle

Bezeichnung Stadt Guben
Kontaktstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement

Zu Händen Herr Maik Lindner
Postanschrift Gasstraße 4
Ort 03172 Guben
Telefon 03561 6871-1034
Fax 03561 6871-4000
E-Mail Vergabe@guben.de

Zuschlag erteilende Stelle

Bezeichnung Stadt Guben
Kontaktstelle Fachbereich V
Zu Händen Herr Maik Lindner
Postanschrift Gasstraße 4
Ort 03172 Guben
Telefon 03561 6871-1541
Fax 03561 6871-4940
E-Mail Lindner.M@guben.de

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

Elektronisch über diese Vergabeplattform: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6DUB0> Postalisches an die zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle

Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Elektronisch über diese Vergabeplattform: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6DUB0/documents>

Art und Umfang der Leistung

Aufwertung Platz des Gedenkens in Guben:

Die Aufwertung des Platzes des Gedenkens beinhaltet die Erneuerung der Wege, Bänke, Rasenflächen, Pflanzenflächen mit Sträuchern bzw. Hecken, 20 Bäume und den Schnitt von Sträuchern sowie die Errichtung eines unterirdischen automatischen Bewässerungssystems.

Haupterfüllungsort

Bezeichnung Stadt Guben
Postanschrift Gasstraße 4
Ort 03172 Guben

Ergänzende/Abweichende Angaben zum Haupterfüllungsort
Der Planungsbereich erstreckt sich von der Karl-Liebnecht-Straße im Norden bis zur Kaltenborner Straße im Süden

Ausführungsfristen

Bestimmungen über die Ausführungsfrist

01.03.2020 - 31.05.2020

Zuschlagskriterien

Niedrigster Preis

Nebenangebote

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose:

Nein

Sonstige

Eignungskriterien:

- 1) Planungsleistungen für vergleichbare Objekte (mind. 3) in den letzten 3 Jahren
- 2) Zusammensetzung und Qualifikation des Projektteams, Dipl.-Ing. oder gleichwertige Ausbildung von mind. einem Mitarbeiter des Projektteams
- 3) Kommunikation und Erreichbarkeit vor Ort
- 4) Jahresumsätze der letzten 3 Jahre
- 5) Projektablaufplan

Schlussstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge

02.01.2020 um 12:00 Uhr

Zusätzliche Angaben

Es werden maximal 5 Bewerber aufgefordert. Sollten Sie bis zum 08.01.2020 keine Aufforderung von uns erhalten, sind Sie leider nicht berücksichtigt worden. Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6DUB0

Ausschreibung: Teilnahme am European Energy Award mit dem Ziel der Erstzertifizierung Vergabe von Beraterleistungen - eea-Berater

UVgO/BM/18/93/2019: Teilnahme am European Energy Award mit dem Ziel der Erstzertifizierung Vergabe von Beraterleistungen - eea-Berater

VO: UVgO

Vergabeart: Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Bekanntmachung

Zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle

Bezeichnung Stadt Guben
Kontaktstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement

Zu Händen Herr Chris Hetzel
Postanschrift Gasstraße 4
Ort 03172 Guben
Telefon 03561 68711034
Fax 03561 6871-4000
E-Mail Hetzel.C@guben.de

Zuschlag erteilende Stelle

Bezeichnung Stadt Guben
Kontaktstelle Bereich Bürgermeister
Zu Händen Frau Reichenstein
Postanschrift Gasstraße 4
Ort 03172 Guben
Telefon 03561 6871-1058
E-Mail Reichenstein.S@guben.de

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

Elektronisch über diese Vergabeplattform: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6DU7D> Postalisches an die zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle

Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Elektronisch über diese Vergabepattform: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6DU7D/documents>

Art und Umfang der Leistung

Ausgangssituation und Zielbestimmung:

Die Stadt Guben ist sich ihrer Verantwortung beim Thema Klimaschutz bewusst und möchte die Ziele der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg mit eigenen Aktivitäten unterstützen. Zum Einstieg in den Klimaschutzprozess möchte die Stadt Guben den European Energy Award (eea) einführen. Ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und ein Zuwendungsbescheid der ILB liegen vor. Mit dem European Energy Award (eea) steht den Städten und Gemeinden ein Programm für die kommunale Energie- und Klimaschutzpolitik zur Verfügung, welches auf modernes Verwaltungshandeln abgestimmt ist, Managementprinzipien in Verwaltungen implementiert und alle inhaltlichen Anforderungen der kommunalen Energie- und Klimaschutzpolitik abdeckt. Der eea ist das europaweite Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren, mit dem die Energie- und Klimaschutzaktivitäten der Kommune regelmäßig in allen Bereichen nach einem einheitlichen Verfahren erfasst und bewertet, geplant, gesteuert und regelmäßig überprüft werden. Es verfolgt das Ziel, die Potenziale der nachhaltigen Energiepolitik und des Klimaschutzes von Städten, Gemeinden und Landkreisen zu identifizieren, Maßnahmen umzusetzen sowie deren Klimaschutzziele in einem dauerhaften Prozess zu erreichen.

Projektbeschreibung:

Für die erstmalige Einführung des European Energy Award in der Stadt Guben wird eine Zeitdauer von drei Jahren angenommen. Die Maßnahme ist bis zum 30.06.2022 abzuschließen. Eine Weiterführung darüber hinaus wird angestrebt. Für diese Laufzeit wird eine akkreditierte eea-Beraterin oder ein akkreditierter eea-Berater gesucht, die/der die Stadt beim Prozess begleitet und dabei hilft, diesen in der Stadt zu verankern und zu verstetigen. Es wird erwartet, dass der/die Auftragnehmer/in seine/ihre Leistungen eng mit den Verantwortlichen des Auftraggebers koordiniert. Die Leistungen des Auftragnehmers bzw. der Auftragnehmerin sind gemäß den Anforderungen des eea-Programms zu erbringen. Insofern werden die Unterlagen zur Durchführung des eea Bestandteil der Leistungsbeschreibung.

Haupterfüllungsort

Bezeichnung	Stadt Guben
Postanschrift	Gasstraße 4
Ort	03172 Guben

Ausführungsfristen**Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

schnellstmöglich nach Auftragsvergabe.

Die Maßnahme ist bis zum 30.06.2022 abzuschließen.

Zuschlagskriterien

Niedrigster Preis

Nebenangebote

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose:

Nein

Sonstige

Folgende Unterlagen sind mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen:

- Nachweis der Akkreditierung als eea-Berater/in
- 5 Projektreferenzen (siehe Vorlage)

Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge

02.01.2020 um 12:00 Uhr

Zusätzliche Angaben

Es werden maximal 5 Bewerber aufgefordert.

Sollten Sie bis zum 08.01.2020 keine Aufforderung von uns erhalten, sind Sie leider nicht berücksichtigt worden. Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6DU7D

Ausschreibung: Bauleistungen „Kita Regenbogen“**Bauleistungen Kita „Regebogen“ in Guben**

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name	Stadt Guben
Straße	Gasstraße 4
Plz, Ort	03172, Guben
Telefon	03561 6871-1033
Fax	03561 6871-4000
E-Mail	Winkler.S@guben.de
Kontaktstelle	Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement Zu Händen von Frau Sabine Winkler

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer VOB/V/18/20/2019

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

- ohne elektronische Signatur (Textform)
- mit fortgeschrittener/m elektronischer/m Signatur/Siegel
- mit qualifizierter/m elektronischer/m Signatur/Siegel

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung

Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben

Ergänzende/Abweichende Angaben zum Erfüllungsort

Ausführungsort:

Kita „Regenbogen“

Goethestraße 90

03172 Guben

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Los 1 - Fenster

Demontage und Montage von 87 Stück Fensterelementen aus Kunststoff inkl. aller Nebenarbeiten

Los 2 - Sonnenschutz

Los 3 - Elektroinstallation

Los 4 - Reparaturarbeiten Maler, Bodenbelag, Feinreinigung

Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: 4

Los Nr.: 1 Bezeichnung: Fenster

Abweichender Erfüllungsort:

Es gibt keine Abweichung vom allgemeinen Haupterfüllungsort (Auftragsgegenstand)

Art und Umfang der Leistung:

Demontage und Montage von 87 Stück Fensterelementen aus Kunststoff

inkl. aller Nebenarbeiten

217 m Innenfensterbänke

264 m Außenfensterbänke

75 Stück gedämmte Außenpaneele

891 m² Gerüststellung

Bestimmungen über Ausführungsfrist:

Es gibt keine Abweichung von den allgemeinen Ausführungsfristen (Auftragsgegenstand)

Los Nr.: 2 Bezeichnung: Sonnenschutz

Abweichender Erfüllungsort:

Es gibt keine Abweichung vom allgemeinen Haupterfüllungsort (Auftragsgegenstand)

29 Stück Sonnenschutzanlagen

Bestimmungen über Ausführungsfrist:

Es gibt keine Abweichung von den allgemeinen Ausführungsfristen (Auftragsgegenstand)

Los Nr.: 3 Bezeichnung: Elektroinstallation

Abweichender Erfüllungsort:

Es gibt keine Abweichung vom allgemeinen Haupterfüllungsort (Auftragsgegenstand)

Art und Umfang der Leistung:

KGR 440. Niederspannungs- und Beleuchtungsanlage

1 St. Baustrom

1 St. Zählerwandlerverteilung 5 Felder mit Einbaugeräten

5 St. Unterverteilungen mit Einbaugeräten/FI-/Brandschutzschalter

60 m Installationsrohre (Heizung, Hausanschlussraum, PV-Raum)
900 m Leitungsführungskanäle
400 St. Installations-Schalter/Taster/Steckdosen/Abzweigdosen auf Putz
4800 m Kabel und Leitungen überwiegend in aP-Kanälen
180 St. LED-Beleuchtungskörper
1 St. Jalousiesteuerung mit KNX (29 Antriebe)
1 St. Sicherheitsbeleuchtungsanlage mit LED-Einzelbatterieleuchten Fluchtwege
1 St. Demontage der kompletten E-Installation EG/OG (außer Küche/PV)
1 St. Potenzialausgleich/Prüfung vorh.Blitzschutzanlage
140 St. Durchbrüche Beton/Brandschutzabschlüsse
40 St. Geräteanschlüsse (Lüfter, Jalousien, Heizung)
Bestimmungen über Ausführungsfrist:
Es gibt keine Abweichung von den allgemeinen Ausführungsfristen (Auftragsgegenstand)
Los Nr.: 4 Bezeichnung: Reparaturarbeiten Maler, Bodenbelag, Feinreinigung
Abweichender Erfüllungsort:
Es gibt keine Abweichung vom allgemeinen Haupterfüllungsort (Auftragsgegenstand)
Art und Umfang der Leistung:
1500 m² Überholungsanstrich auf Raufaser-/oder Glasgewebe
380 m² Erneuern Wandbeläge Tapete
1270 m² Überholungsanstrich Dispersion auf Wand- und Deckenflächen
40 m² Reparatur (partiell) Bodenbelag einschl. Sockelleisten
40 m² Erneuern Bodebelag (Linoleum) einschl. Sockelleisten
84 m² Liefern und Verlegen Wandschutz (HPL)
1600 m² Gesamtfläche Reinigungsleistung (einschl. Böden, Fliesen, Fenster, Sanitär)
Bestimmungen über Ausführungsfrist:
Es gibt keine Abweichung von den allgemeinen Ausführungsfristen (Auftragsgegenstand)
g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden
Zweck der baulichen Anlage
Zweck des Auftrags
h) Aufteilung in Lose
ja, Angebote sind möglich nur für ein Los
für ein oder mehrere Lose
(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)
i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung 02.03.2020
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen 29.05.2020
j) Nebengebote
zugelassen
nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen
werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPsatellite/notice/CXP9YR6DUAF/documents>
können angefordert werden unter:
n) Ablauf der Angebotsfrist am 07.01.2020 um 11:00 Uhr
o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPsatellite/notice/CXP9YR6DUAF> oder schriftlich an der unter a) genannten Adresse.
p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
DE
q) Eröffnungstermin
siehe unter Sonstiges
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Bieter und ihre bevollmächtigten Vertreter
r) geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind
t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter
u) Nachweise zur Eignung: steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Eintragung Handelsregister, Haftpflichtversicherung, Berufsgenossenschaft oder Eigenerklärung
v) Ablauf der Bindefrist 21.02.2020
w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)
Name
Straße
Plz, Ort
Telefon
Fax
E-Mail
Internet
Sonstiges
Angebotsabgabe und Angebotseröffnung für:
Los 1 - Fenster am 07.01.2020 um 11:00 Uhr
Los 2 - Sonnenschutz am 07.01.2020 um 11:20 Uhr
Los 3 - Elektroinstallation am 07.01.2020 um 11:40 Uhr
Los 4 - Reparaturarbeiten Maler, Bodenbelag, Feinreinigung am 07.01.2020 um 12:00 Uhr